

Satzung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Stadt Reinfeld (Holstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dez. 1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten ein Hausnummernschild anzubringen, es in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und, wenn notwendig, zu erneuern. Die Numerierung hat bei einem Neubau zu geschehen, sobald er bewohnbar und benutzbar geworden ist.

§ 2

- (1) Die Numerierung erfolgt für jede Straße, jeden Weg und Platz besonders und mit Nr.1 beginnend. Bei einseitiger Bebauung einer Straße erfolgt die Numerierung der Grundstücke fortlaufend.
- (2) Bei beidseitiger Bebauung einer Straße erhalten die - vom Anfang der Numerierung an gerechnet - rechtsseitig befindlichen Grundstücke gerade, die linksseitig befindlichen Grundstücke ungerade Nummern. Soweit künftig Grundstücksveränderungen eintreten, welche in den Numerierungsplänen nicht vorgesehen sind, werden den Stammnummern nach Bedarf Buchstaben hinzugefügt.
- (3) Die Nummern werden vom Bürgermeister der Stadt Reinfeld (Holstein) - Ordnungsbehörde - festgesetzt. Die Stadt kann auf Kosten der Hauseigentümer eine Umnummerierung vornehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Bei einer Änderung der Hausnummern darf die alte Nummer für die Dauer von sechs Monaten nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, daß sie lesbar bleibt.

§ 3

Als Hausnummern sind vorzugsweise Kennzeichen mit hellem Untergrund und dunkler Schrift zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 11,5 cm lang und 11,5 cm hoch sein.

§ 4

- (1) Hausnummernschilder sind in der Regel 2,00 m bis höchstens 2,50 m hoch im Bereich der Hauseingangstür, jedoch nicht weiter als 6,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt, anzubringen.
- (2) Bei Häusern mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern ist an dem der Straße zugekehrten Giebel oder auf andere geeignete Weise ein Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen sowie an jedem Hauseingang ein Nummernschild.
- (3) Das Nummernschild muß das Haus eindeutig und von der Straße her klar erkennbar bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.

§ 5

Bei Neu- oder Umbauten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, soll für eine ausreichende Beleuchtung der Nummernschilder während der Dunkelheit gesorgt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 23. Dez. 1985

Bürgermeister